

**Revisionshinweis**  
**zu den Seiten 10/11 der VdZ-Broschüre**  
**„Konzept Tierische Bestandteile in Zuckerrübenschnitzeln“**  
(ersetzt den Revisionshinweis vom 22.10.2010)

Die in diesem VdZ-Konzept wiederholt genannte Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates „mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ ([ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1](#)) ist zwischenzeitlich seit der in der nationalen EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung zitierten letzten Änderung mehrfach geändert worden. Für die Regelungen dieser nationalen Durchführungsverordnung bedeutsam sind dabei zum einen

- die Verordnung (EG) Nr. 956/2008 der Kommission vom 29. September 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates „mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ ([ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 8](#)) und
- zum anderen die Verordnung (EG) Nr. 163/2009 der Kommission vom 26. Februar 2009 „zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ ([ABl. L 55 vom 27.2.2009, S. 17](#)).
- Ferner ist bezüglich amtlicher Kontrollen die EU-Verordnung Nr. 152/2009 vom 27. Januar 2009 „zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln“ maßgeblich ([ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1](#)).

Durch die o.g. **Verordnung (EG) Nr. 956/2008** wurde u. a. Teil III Pkt. E Nr. 1 des Anhangs IV der genannten Verordnung neu gefasst. Dieser Änderung war in § 2 Nr. 7 der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung Rechnung zu tragen.

Durch die ferner genannte **Verordnung (EG) Nr. 163/2009** wurde die bislang mit Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 nur für Zuckerrüben angewandte, gestattende Ermächtigung für die Mitgliedstaaten, die Verfütterung von Futtermitteln, in denen unerhebliche Mengen an Knochen Spuren nachgewiesen wurden, nach befürwortender Risikobewertung zu erlauben, erweitert von Knollen- und Wurzelfrüchten auf alle Futtermittel pflanzlichen Ursprungs sowie Futtermittel, die solche Erzeugnisse enthalten. Von dieser erweiterten gestattenden Ermächtigung machte Deutschland Gebrauch, um zu vermeiden, dass bei Feststellung unerheblicher Mengen an Knochen Spuren in diesen Futtermitteln diese ohne weitere Prüfung vernichtet werden müssen. Der Verweis auf die letzte Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in § 1 der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung wurde zunächst mit der „*Verordnung zur Änderung der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung*“ vom 2. April 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 18 vom 8. April 2009) entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurde der nationale „**Leitfaden für die Risikobewertung durch die zuständige Behörde bei der Durchführung der Ausnahmen vom Verfütterungsverbot gem. § 27 a der Futtermittelverordnung**“ wiederholt angepasst und zuletzt mit [Stand 4.3.2011](#) im Internet-auftritt des BMELV veröffentlicht.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die bislang relevante Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Wirkung ab März 2011 durch Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 die „*Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte*“ neu gefasst und ersetzt wurde ([ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1](#)).

Die zudem oben aufgeführte **EU-Verordnung Nr. 152/2009** bezüglich amtlicher Kontrollen wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 51/2013 vom 16. Januar 2013 geändert ([ABl. L 20 vom 23. Januar 2013, S. 33](#)). Neben der Mikroskopie-Methode wird damit auf die neue Methode für den Nachweis tierischer Bestandteile basierend auf der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) abgestellt.

-----